

20.11.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4433 vom 13. September 2024  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/10650

### **Sitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vom 17. Mai 2022 – 2. Versuch**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Gemäß § 27a Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) haben die Länder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Glücksspielaufsicht insbesondere im Bereich des Internets zum 1. Juli 2021 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) errichtet. Organe der GGL sind der Verwaltungsrat und der Vorstand, § 27g GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat beschließt unter anderem über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL (§ 27h Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021) sowie in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien (§ 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021). Gemäß § 27h Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 entsendet jedes Trägerland eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat. Vertreterinnen oder Vertreter können Amtschefinnen und Amtschefs oder Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des für die Glücksspielaufsicht des Trägerlandes zuständigen Ministeriums sein, § 27h Absatz 1 Satz 2 GlüStV 2021. Der Verwaltungsrat dient insbesondere der Sicherstellung des gebotenen Ländereinflusses auf die Entscheidungen der Behörde und vermittelt hierdurch den Entscheidungen der Behörde eine zusätzliche sachlich-inhaltliche und eine organisatorisch-personelle demokratische Legitimation, die sich auf die einzelnen Landesregierungen und damit auf die vom Volk gewählten Landesparlamente zurückführen lässt (Drs. 17/11683, Seite 197). Die personelle Legitimation der Entscheidungen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder erfolgt über den Verwaltungsrat, der den Vorstand ernannt und entlässt, der wiederum Vorgesetzter der einzelnen Amtswalter ist. Der Verwaltungsrat selbst ist mit Entscheidungsträgern der Länder besetzt, welche ihrerseits Weisungen der Regierungen der jeweils entsendenden Länder unterliegen und deshalb aus dem Verwaltungsrat auch jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat bietet zugleich eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation der Entscheidung, soweit er durch Entscheidungsrichtlinien und Weisungen im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Die sachlich-inhaltliche Legitimation wird insbesondere durch die Bindung der Behörde an diesen Staatsvertrag erzielt, der wiederum von den Landesparlamenten legitimiert wird (Drs. 17/11683, Seite 199). Beschlüsse des Verwaltungsrats können unter bestimmten Voraussetzungen auch im Umlaufverfahren gefasst werden (vgl. § 8 Absatz 3 Satz 2 GGL-Satzung; MBI. LSA Nr. 26/2021 vom 26. Juli 2021, Seite 440). Entscheidungen des Verwaltungsrats können den Charakter von Beschlüssen oder Empfehlungen haben (vgl. § 6 Absatz 2 Nummer 1 GO-VwRGGL; Vorlage 18/774, Seite 4 der Anlage).

Datum des Originals: 20.11.2024/Ausgegeben: 26.11.2024

Am 28. April 2022 sowie am 17. Mai 2022 haben jeweils Sitzungen des Verwaltungsrats stattgefunden (Vorlage 18/774, Seite 2).

Aufgrund des gegenüber Drs. 18/6006 zwischenzeitlich geänderten Antwortverhaltens der Landesregierung zu Fragen zu Sitzungen des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (vgl. Drs. 18/10459, 18/10461, 18/10467), die auch in Bezug auf die Fragen zur Sitzung vom 17. Mai 2022 aus der Kleinen Anfrage 2354 weitergehende Antworten erwarten lassen, bedarf es einer erneuten Kleinen Anfrage.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 4433 mit Schreiben vom 20. November 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Nach § 7 Absatz 6 der Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL-Satzung) sind die Sitzungen des Verwaltungsrates nicht öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzung trägt namentlich dem Umstand Rechnung, dass Gegenstand der Beratungen einerseits vertrauliche Personalangelegenheiten, aber auch konkrete und einzelfallbezogene Angelegenheiten einzelner Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie Vermittlerinnen oder Vermittler von Glücksspiel sein können. Die Beratungen umfassen danach schützenswerte Daten von Personen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Zugleich können sich getroffene Entscheidungen zu Weisungen im Einzelfall verhalten, also auch auf einzelne Entscheidungen zu konkreten Veranstalterinnen und Veranstaltern oder Vermittlerinnen und Vermittlern bezogen sein. Insbesondere für einen wirksamen Vollzug gegen unerlaubtes Glücksspiel und dessen Veranstalterinnen und Veranstalter oder Vermittlerinnen und Vermittler ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit der Beratungs- und Abstimmungsverfahren sowie im Einzelfall auch der getroffenen Entscheidungen auch im Nachgang der Sitzung gewahrt bleibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die vorstehenden Erwägungen gerade auch die berechtigten Interessen der anderen Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit einzelner Informationen (z.B. des Abstimmungsverhaltens der Vertreter anderer Länder) schützen. Im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse ist damit auch das föderal geprägte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Bundesländer untereinander zu berücksichtigen.

### **1. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 17. Mai 2022 behandelten Tagesordnung?**

Der Wortlaut der Tagesordnung ist wie folgt:

- „TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
- TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 18. November 2021
- TOP 3 Bericht des Glücksspielkollegiums durch die Vorsitzende
- TOP 4 Bericht des Vorstandes
- TOP 5 Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers des Jahresabschlusses 2021
- TOP 6 Verlängerung des Erstellungszeitraumes für den Jahresabschluss 2021
- TOP 7 Verlängerung des Feststellungszeitraumes und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2021

- TOP 8 Verlängerung der Vereinbarung über die Einbindung der GGL in die IKT Infrastruktur des LVwA
- TOP 9 Abschluss des Vertrages zur Beschaffung von Büroausstattung
- TOP 10 Interne Geschäftsverteilung des Vorstandes
- TOP 11 Übertragung von Vermögen im Zuge der Errichtung der GGL
- TOP 12 Verschiedenes
- TOP 13 Termin der nächsten Sitzung“

**2. Wie ist der Wortlaut der in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 17. Mai 2022 getroffenen Entscheidungen (Beschlüsse und Empfehlungen)?**

Der Wortlaut der in der Sitzung getroffenen Entscheidungen wird nachfolgend aufgeführt. Soweit zu einzelnen TOPs keine oder nicht vollständige Angaben gemacht werden, wird zunächst auf die Vorbemerkung verwiesen. Dies betrifft zum einen die Auskunft zum Handeln anderer Länder, die insofern vom parlamentarischen Auskunftsrecht nicht erfasst ist. Darüber hinaus kann die Landesregierung die erbetene Auskunft zu TOP 9 nicht vollständig erteilen, da der Erteilung grundrechtlich geschützte Belange aus Art. 12 GG entgegenstehen. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen wird dadurch begrenzt, dass sie als Ausübung öffentlicher Gewalt die grundrechtlich geschützten Positionen privater Dritter zu beachten hat. Die insofern notwendige Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass der Grundrechtsschutz für die hier betroffenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiegt

„TOP 1

1. Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stellt seine Beschlussfähigkeit fest.
2. Er beschließt folgende Tagesordnung:
  - TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschluss der Tagesordnung
  - TOP 2 Feststellung der Niederschrift der Sitzung vom 18. November 2021
  - TOP 3 Bericht des Glücksspielkollegiums durch die Vorsitzende
  - TOP 4 Bericht des Vorstandes
  - TOP 5 Bestellung einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers des Jahresabschlusses 2021
  - TOP 6 Verlängerung des Erstellungszeitraumes für den Jahresabschluss 2021
  - TOP 7 Verlängerung des Feststellungszeitraumes und Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2021
  - TOP 8 Verlängerung der Vereinbarung über die Einbindung der GGL in die IKT Infrastruktur des LVwA
  - TOP 9 Abschluss des Vertrages zur Beschaffung von Büroausstattung
  - TOP 10 Interne Geschäftsverteilung des Vorstandes
  - TOP 11 Übertragung von Vermögen im Zuge der Errichtung der GGL
  - TOP 12 Verschiedenes
  - TOP 13 Termin der nächsten Sitzung
3. Er stimmt der Teilnahme der Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums zu TOP 3 an der Sitzung zu.“

## „TOP 2

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt die Niederschrift vom 18. November 2021. Er weist darauf hin, dass der AG Evaluierung nicht, wie vom Vorstand zu TOP 3 vorgetragen, die Länder [...] und [...] vorsitzen, sondern die Länder [...] und [...].

## „TOP 3

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht der Vorsitzenden des Glücksspielkollegiums zur Kenntnis. Der Vorstand wird beauftragt, zu einer gesonderten Sitzung des Verwaltungsrates im September 2022 einen Verfahrensvorschlag für die Erarbeitung von Entscheidungsrichtlinien gemäß § 27h Absatz 4 Satz 1 GlüStV 2021 einzubringen. Dies soll in Form einer Beschlussvorlage erfolgen, die bis Ende Juli zur Verfügung gestellt wird. Der Verfahrensvorschlag soll sowohl die Einbeziehung des Gremiums als auch den Aspekt schneller Entscheidungsfindung im operativen Geschäft beinhalten.“

## „TOP 4

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den mündlichen Bericht des Vorstands der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zur Kenntnis.“

## „TOP 5

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bestellt die Ebner Stolz GmbH & Co. KG zur Abschlussprüferin für die Eröffnungsbilanz 2021 und den Jahresabschluss 2021.“

## „TOP 6

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Verlängerung des Erstellungszeitraumes für den Jahresabschluss 2021 bis zum 30. September 2022 zu.“

## „TOP 7

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt der Verlängerung für die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 bis zum 31. Dezember 2022 zu.“

## „TOP 8

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt dem Abschluss der 2. Nachtragsvereinbarung über die temporäre Einbindung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in die IKT-Infrastruktur des Landesverwaltungsamtes zu.“

## „TOP 9

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder stimmt  
a) der Vergabe des Loses 1 an Bieter [...] mit einem Auftragswert von 128.771,00 Euro netto bzw. 150,172,74 Euro brutto sowie des Loses 2 an Bieter [...] mit einem Auftragswert von 37.711,00 Euro netto bzw. 43.978,57 Euro brutto zu und

b) ermächtigt den Vorstand den jeweiligen Auftrag an den Bieter [...] zu vergeben.“

## „TOP 10

Die Beschlussfassung für die interne Geschäftsverteilung des Vorstandes wird auf die nächste Sitzung vertagt. Die Vorstände sind aufgefordert, ein Gesamtkonzept für das Verfahren zur Erstellung von Entscheidungsrichtlinien bis Ende Juli vorzulegen. (Siehe Top 3) Darin enthalten soll ein Vorschlag sein, wie bei Uneinigkeit zu Grundsatzfragen zwischen den Vorständen eine tragfähige Lösung herbeigeführt wird.“

## „TOP 11

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder nimmt den Bericht über die Vereinbarung zur Übertragung von Vermögen im Zuge der Errichtung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder AöR zur Kenntnis.“

## TOP 12

Ohne Beschlussfassung.

**„TOP 13**

Der Verwaltungsrat der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder beschließt, die nächste reguläre Sitzung des Verwaltungsrates am 15. November 2022 um 10:00 Uhr in Berlin durchzuführen. Zu diesem Termin soll über den Ort und konkreten Zeitpunkt der darauffolgenden Sitzung im Mai entschieden werden. Vorschläge sind an die Geschäftsstelle des Verwaltungsrates zu richten.

Der Vorsitzende Herr Zimmermann schlägt zudem einen zusätzlichen Termin im September 2022 vor. Mit der Terminfindung und -abstimmung wird die Geschäftsstelle beauftragt.“

**3. *Wie ist gegebenenfalls der Wortlaut in der Sitzung des Verwaltungsrats nicht beschlossener Entscheidungsvorschläge?***

Zu Frage 3 zu TOP 10 der in Rede stehenden Sitzung kann die Landesregierung die begehrten Auskünfte zu nicht beschlossenen Entscheidungsvorschläge nicht erteilen. Es wird insoweit auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine Auskunft zu dieser Frage, die Rückschlüsse auf grundlegende Vorgehensweisen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) ermöglicht, würde die Funktionsfähigkeit der Zusammenarbeit der Länder in der GGL und ebenso ein effektives Handeln der GGL auf der Grundlage getroffener Entscheidungen erheblich tangieren und wäre insbesondere geeignet, die Vertrauensbasis, die für die Zusammenarbeit unerlässlich ist, nachhaltig zu beschädigen.

Es ist weder im Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen noch der anderen Bundesländer, dass über die Beantwortung Kleiner Anfragen die Arbeitsweise der GGL oder die Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 beeinträchtigt werden.

**4. *Welche Beschlüsse mit welchem Wortlaut wurden gegebenenfalls zwischen der Sitzung vom 28. April 2022 und der Sitzung vom 17. Mai 2022 im Umlaufverfahren getroffen?***

Im genannten Zeitraum gab es keine Beschlüsse in Umlaufverfahren.

**5. *Wie hat Nordrhein-Westfalen zu den jeweiligen Beschlussvorlagen jeweils abgestimmt?***

Nordrhein-Westfalen hat jeweils zugestimmt.